

Allgemeine Reisebedingungen von Ticket B GmbH – Architektur erleben

1. 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Reisebedingungen gelten für sämtliche Reiseverträge zwischen TICKET B GmbH – Architektur erleben („TICKET B“), als Reiseveranstalterin und dem Reisenden (m/w/d), dem „Kunden“, bei welchen TICKET B mindestens zwei verschiedene Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise zusammenstellt. Sie gelten nicht für die Buchung einer touristischen Einzelleistung oder einer vermittelten Reise. Bei Buchung einer Pauschalreise werden dem Kunden die gesetzlich vorgesehenen Informationen, insbesondere auch das Formblatt zur Pauschalreise, vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.

2. Vertragsabschluss und Leistungen

2.1 Mit seiner Anmeldung zur Reise bietet der Kunde TICKET B den Abschluss eines Pauschalreisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung auf der Internetseite von TICKET B und auf Basis dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung kann mündlich, telefonisch, schriftlich oder in Textform erfolgen. Der Anmelder haftet für die Vertragspflichten aller zur Reise mit angemeldeten Personen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung übernommen hat. Es wird dem Kunden empfohlen, die Anmeldung über die von TICKET B zur Verfügung gestellten elektronischen Formulare durchzuführen.

2.2 Der Reisevertrag kommt durch die Annahme der Anmeldung des Kunden nach Ziffer 2.1 durch TICKET B zustande. TICKET B bestätigt dem Kunden den Vertragsabschluss mit der Reisebestätigung und Rechnung auf einem dauerhaften Datenträger für alle Teilnehmer (nur im Fall des Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 2 EGBGB in Papierform) und übersendet den Sicherheitsschein.

2.3 Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Reiseausschreibung in Verbindung mit der Reisebestätigung, die den Vertragsschluss bestätigt. Sonderwünsche des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn TICKET B diese gesondert in Schrift- oder Textform bestätigt hat.

2.4 TICKET B weist darauf hin, dass nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB für die auf der Internetseite angebotenen Pauschalreisen kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte gelten. Dies bedeutet, der Kunde kann bei einer Online-Buchung seine abgegebene Willenserklärung nicht widerrufen, sondern diese ist bindend.

Ein Rücktritt vom Reisevertrag ist stets möglich (siehe Ziffer 5). Ein Widerrufsrecht besteht nur, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen nach mündlichen Verhandlungen geschlossen worden ist (nicht: Internetbuchung), es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

3. Zahlung des Reisepreises

3.1 Nach Erhalt der Reisebestätigung mit dem Sicherheitsschein ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig und innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum vom Kunden zu zahlen. Die Anzahlung wird auf den Gesamtreisepreis angerechnet. Die Restzahlung ist 28 Tage vor Reisebeginn fällig und zu leisten, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 8.1 von TICKET B abgesagt werden kann, und muss unaufgefordert bei TICKET B eingegangen sein. Die genauen Fälligkeiten der An- und Restzahlung kann der Kunde der Reisebestätigung entnehmen.

3.2 Wird die fällige An- oder Restzahlung auf den Reisepreis trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung vom Kunden nicht bezahlt, kann TICKET B vom Vertrag zurücktreten und den Kunden mit Rücktrittskosten belasten, die sich der Höhe nach an nachstehender Ziffer 5.2 orientieren, es sei denn, der Kunde hatte ein Recht zur Zahlungsverweigerung.

3.3 Rücktrittsentschädigungen im Fall einer Stornierung (siehe Ziffer 5.2) oder Umbuchungsentgelte (siehe Ziffer 5.3) sind jeweils sofort nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Versicherungsprämien sind mit der Anzahlung fällig.

4. Preis- und Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss, Rechte des Kunden

4.1 TICKET B behält sich vor, den Reisepreis nach Vertragsschluss einseitig zu erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar aus einer tatsächlich erst nach Vertragsschluss erfolgten und bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbaren

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, b) einer Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenengebühren, oder c) einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt. Der Reisepreis wird in den genannten Fällen in dem Umfang geändert, wie sich die Erhöhung der in a) bis c) genannten Faktoren pro Person auf den Reisepreis auswirkt. Sollte dies der Fall sein, wird TICKET B den Kunden umgehend auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie den hier genannten Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Kunden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Der Kunde kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in dieser Ziffer 4.1 unter a) bis c) genannten Faktoren nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn so geändert haben, dass dies zu niedrigeren Kosten für TICKET B führt.

4.2 TICKET B behält sich vor, nach Vertragsschluss andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis einseitig zu ändern, wenn die Änderungen unerheblich sind. Dies kann etwa der Fall sein bei erforderlichen Flugzeitenänderungen um bis zu 4 Stunden, erforderlichen und angemessenen Routenänderungen, auch von Flugstrecken, je in zumutbarem Umfang, insbesondere aus Sicherheitsgründen, den Austausch einer Fluggesellschaft, insbesondere auch wegen des Streiks von Beförderungsunternehmen, notwendige Änderungen von Zeitpunkt und Reihenfolge der Programmpunkte, Erweiterung oder Verkleinerung von Gruppen in zumutbarem Umfang oder dem Austausch von Leistungsträgern bei Ausfall derselben in zumutbarem Umfang, auch bei Personenänderungen (Austausch Reiseleiter/in bei Erkrankung oder Verhinderung). TICKET B hat den Kunden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail, SMS) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Die Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.

4.3 Übersteigt die in Ziffer 4.1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann TICKET B sie nicht einseitig vornehmen, kann aber dem Kunden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass er innerhalb einer von TICKET B bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn unterbreitet werden. Kann TICKET B die Reise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, verschaffen, so gilt Satz 1 dieser Ziffer 4.3 entsprechend, d. h. TICKET B kann dem Kunden die entsprechende andere Vertragsänderung anbieten und verlangen, dass er innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist, das Angebot zur Vertragsänderung annimmt oder vom Vertrag zurücktritt. Das Angebot zu einer solchen sonstigen Vertragsänderung kann nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden. Nach dem Ablauf einer von TICKET B nach dieser Ziffer bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.

4.4 TICKET B kann dem Kunden in ihrem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach 4.3 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten, über die TICKET B den Kunden nach Art. 250 § 10 EG-BGB zu informieren hat.

5. Rücktritt des Kunden vor Reisebeginn, Stornierungsentschädigung, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1 **Der Kunde kann jederzeit vor Beginn der Reise von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktritts-erklärung bei TICKET B. Es empfiehlt sich daher, den Rücktritt schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) zu erklären.**

5.2 **Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so kann TICKET B eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Dazu hat TICKET B die folgenden Entschädigungspauschalen festgelegt, die sich nach dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen des Veranstalters und dem zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen in Prozent des Reisepreises, je nach Rücktrittszeitpunkt des Kunden, wie folgt bestimmen:**

Bis zum 60. Tag vor Reisebeginn	20 %
vom 59. bis 30. Tag vor Reisebeginn	30 %
ab 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn	40 %
ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn	50 %
ab 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn	70 %
ab 6. Tag bis 2. Tag vor Reisebeginn	90 %
ab einen Tag vor Reisebeginn / ab Nichtantritt	95 %.

Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass TICKET B ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der oben berechneten Pauschalen entstanden ist. TICKET B behält sich vor, anstelle der vorstehend genannten Pauschalen eine konkret berechnete Entschädigung zu fordern, deren Höhe sich nach dem Reisepreis abzüglich des Wertes der von TICKET B ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was TICKET B durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, richtet. Auf Verlangen des Kunden kann TICKET B die Höhe der Entschädigung begründen.

5.3 Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen besteht nicht. Sollen auf Wunsch des Kunden noch nach der Buchung der Reise Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart) vorgenommen werden, kann TICKET B ein Umbuchungsentgelt von bis zu € 150,00 pro Umbuchungsvorgang erheben. Der Kunde kann jederzeit nachweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden als die vorstehend genannte Pauschale durch die Umbuchung entstanden ist.

5.4 Der Kunde kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) erklären, dass statt seiner eine Ersatzperson in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie TICKET B nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. TICKET B kann dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn diese die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, haften sie und der Kunde gegenüber TICKET B als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. TICKET B darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihr tatsächlich entstanden sind. Sie hat dem Kunden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt der Ersatzperson Mehrkosten entstanden sind.

5.5 Erfolgt der Rücktritt des Kunden wegen eines Angebots über eine Preiserhöhung über 8 % des Reisepreises oder wegen einer erheblichen Vertragsänderung (siehe Ziffer 4.3), so ist der Rücktritt des Kunden kostenfrei. Der Schadensersatzanspruch der Reiseveranstalterin entfällt ferner in Fällen des § 651h Abs. 3 S. 1 BGB.

6. Nicht durch den Kunden in Anspruch genommene Leistungen; Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm von TICKET B ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die ausschließlich vom Kunden zu vertreten sind, nicht in Anspruch (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise, Krankheit, Reiseunfähigkeit), so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

7. Reiseversicherungen

Zur Abdeckung von Reiserücktritts- und -abbruchskosten, empfiehlt TICKET B dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung und kann dem Kunden eine Reiserücktrittskosten-Versicherung oder eine Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod vermitteln.

8. Rücktritt und Kündigung durch Ticket B GmbH

8.1 TICKET B kann bis 28 Tage vor Reisebeginn wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten und die Reise absagen, wenn sie in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung (z. B. Reiseausschreibung) diese Zahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Rücktrittserklärung zugegangen sein muss, angegeben hat, und in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und späteste Rücktrittsfrist angibt.

8.2 TICKET B kann ferner vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn TICKET B aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist.

8.3 Tritt TICKET B nach 8.1 oder 8.2 vom Reisevertrag zurück, werden auf den Reisepreis geleistete Zahlungen dem Kunden zurückerstattet.

9. Obliegenheiten des Kunden, Abhilfe, Fristsetzung vor Kündigung des Kunden

9.1 Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung von TICKET B oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzuzeigen und dort um Abhilfe innerhalb angemessener Frist zu ersuchen. Die Kontaktnummer befindet sich stets in der Reisebestätigung. Soweit TICKET B infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, die in § 651m BGB bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach § 651n BGB Schadensersatz zu verlangen. Verlangt der Kunde Abhilfe, hat TICKET B den Reisemangel zu beseitigen. Sie kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. TICKET B kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Kann TICKET B die Beseitigung des Mangels verweigern und betrifft der Mangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat TICKET B Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten.

9.2 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, und leistet TICKET B innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen, wobei aus Beweisgründen die schriftliche Erklärung empfohlen wird. Der Bestimmung einer Frist durch den Kunden bedarf es lediglich dann nicht, wenn die Abhilfe durch TICKET B verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist. Wird der Vertrag vom Kunden gekündigt, so behält Ticket B hinsichtlich der erbrachten und der zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

10. Haftung und Haftungsbeschränkung von Ticket B GmbH

Die vertragliche Haftung von TICKET B für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt werden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen gegeben sind.

11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

TICKET B ist gemäß EU-VO Nr. 2111/05 verpflichtet, den Kunden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise ggf. zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei Buchung zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, so muss die Reiseveranstalterin diejenige Fluggesellschaft nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführt und sicherstellen, dass der Kunde unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht. Gleiches gilt, wenn die ausführende Fluggesellschaft wechselt. Die von der EU veröffentlichte Liste von Fluggesellschaften, die ein Flugverbot in der EU haben, findet der Kunde auf der Internetseite https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_en?prefLang=de.

12. Pass- und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften

TICKET B informiert den Kunden über Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt.

13. Anzeigefristen Gepäckschäden, Gepäckverlust oder Gepäckverzögerung

Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach internationalen Übereinkommen sind Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich an Ort und Stelle die Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben. Darüber hinaus ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder dem Reiseveranstalter gegenüber anzuzeigen, wenn reisevertragliche Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden sollen.

14. Datenschutz, Widerspruchsrechte

14.1 Über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert TICKET B den Kunden in der Datenschutzerklärung auf der Website und bei Kontaktaufnahme im Datenschutzhinweis. Der Reiseveranstalter hält bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO ein. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine Person persönlich beziehen (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden verarbeitet, soweit es für die angemessene Bearbeitung Ihrer Anfrage, Buchungsanfrage, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder für die Vertragserfüllung aus dem Reisevertrag erforderlich ist. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken zulässig. Die Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht an nicht berechtigte Dritte weitergegeben. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten personenbezogenen Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern, berichtigen oder löschen zu lassen, ihre Verarbeitung einschränken zu lassen, ihrer Verarbeitung zu widersprechen, sie übertragen zu lassen oder sich bei einer Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung zu beschweren (sämtliche Rechte der Art. 15 bis 20 DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind oder wenn ihre Speicherung gesetzlich unzulässig ist. **Sofern personenbezogene Daten des Kunden auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat der Kunde das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben. Der Kunde kann unter der Adresse reisen@ticket-b.de mit einer E-Mail von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen oder Ticket B GmbH unter der unten genannten Adresse kontaktieren.**

14.2 Mit einer Nachricht an reisen@ticket-b.de kann der Kunde auch der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung oder zu Marketingzwecken jederzeit kostenfrei widersprechen.

15. Sonstiges, Hinweise zu Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtung

15.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Auf das Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen TICKET B und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit der Teilnehmer Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von TICKET B vereinbart.

15.2 Streitbeilegung vor Verbraucherschlichtungsstelle: TICKET B nimmt an einem solchen freiwilligen Streitbeilegungsverfahren nicht teil und ist auch nicht gesetzlich hierzu verpflichtet. Ein internes Beschwerdeverfahren existiert nicht.

Reiseveranstalter: Ticket B GmbH – Architektur erleben

Geschäftsführerinnen: Kora Johanns, Annika Eheim

Dresdener Straße 113, 10179 Berlin

Telefon: 030 – 420 26 96 20, E-Mail: reisen@ticket-b.de, Homepage: www.ticket-b.de

USt.-ID: DE459164005

Wesentliche Merkmale der Dienstleistung: Reiseveranstaltung

Haftpflichtversicherung: HDI Versicherung AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Telefon 0049-681-505-118

Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung: weltweit

TICKET B GmbH – Architektur erleben vermittelt Reiseversicherungen als erlaubnisfreier Annexvermittler gem. § 34d Abs. 8 Nr. 1 GewO. Beschwerdestelle bei Streitigkeiten mit Versicherungsvermittlern: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel. 0800-3696000, beschwer-de@versicherungsombudsmann.de, www.versicherungsombudsmann.de.